



Dresden.
Dresden

Nachwuchs ohne Trauschein
Ein Ratgeber für Eltern, die bei der Geburt
nicht verheiratet sind

Inhalt

Vorwort	
Vaterschaft	4
Umgangsrecht	6
Namensrecht	7
Elterliche Sorge	8
Unterhalt	10
Beistandschaft	11
Elternzeit, Eltern- und Kindergeld	12
Adressen und Anlaufstellen	14

Vorwort

Liebe Eltern,

im Jahr 2018 wurden in der Landeshauptstadt Dresden 8 292 Kinder geboren. Bei mehr als der Hälfte aller Geburten, waren die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder nicht miteinander verheiratet.

Die umfassende Reform des Kindschaftsrechtes hat die bisher bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern seit dem 1. Juli 1998 weitgehend aufgehoben. In einzelnen Bereichen bestehen sie jedoch weiterhin. So haben beispielsweise Mütter zunächst grundsätzlich die elterliche Sorge allein, wenn sie bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind.

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen erste Informationen, wenn Sie bei der Geburt Ihres Kindes nicht verheiratet sind. Sie soll Mütter dabei unterstützen, ihre elterliche Sorge eigenständig wahrzunehmen. Dabei gilt es einiges zu beachten. So steht beispielsweise die Vaterschaft für das Kind nicht „automatisch“ fest. Sie bedarf ebenso wie Unterhaltsansprüche und Fragen der elterlichen Sorge einer Klärung.

Der kleine Ratgeber soll Ihnen Orientierung geben und Ihnen die wichtigsten Ansprechpersonen benennen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern und Behörden bieten Ihnen Beratung sowie Unterstützung an und sind Ihnen gern behilflich.

In dieser Broschüre finden Sie nähere Informationen zu den Themen:

- Vaterschaft
- Umgangsrecht
- Namensrecht
- elterliche Sorge
- Unterhalt

Außerdem informiert Sie die Broschüre über das Angebot der Beistandschaft des Jugendamtes und gibt Hinweise auf wirtschaftliche Hilfen sowie die Adressen für die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes. Das letzte Kapitel vermittelt einen kurzen Überblick über die Themen Elternzeit und Elterngeld sowie das Kindergeld.

Sylvia Lemm
kommissarische Leiterin
des Jugendamtes

Vaterschaft

Bekommt eine nicht verheiratete Frau ein Kind, so bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Mutter, Kind und Vater als Familie zusammenleben.

Es gehört zu den Aufgaben der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Die Vaterschaft wird rechtswirksam erklärt, wenn der Vater die Vaterschaft urkundlich anerkennt und die Mutter der Anerkennung zustimmt oder wenn das Familiengericht die Vaterschaft feststellt. Es genügt nicht, dass die Mutter weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Auch einfache schriftliche Erklärungen sind nicht ausreichend.

Nur mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Unterhaltsansprüche der Mutter und/oder des Kindes sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche eines Kindes hängen davon ab. Nach einer Reform des Erbrechts sind seit dem 1. April 1998 alle Kinder gleichberechtigt, unabhängig davon, ob ihre Eltern jemals miteinander verheiratet waren oder nicht.

Wenn Mütter sich dafür entscheiden, die Vaterschaft ihres Kindes nicht offiziell feststellen zu lassen, haben sie hierfür sicher verständliche Gründe. Doch sie sollten bei ihren Überlegungen auch die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für ihr Kind berücksichtigen. Die Interessen von Mutter und Kind sollten sorgsam abgewogen werden, denn ein Kind hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner

eigenen Abstammung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Sie gern in dieser Frage.

Einvernehmliche Klärung der Vaterschaft

Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennungserklärung durch den Vater kann nur freiwillig erfolgen und muss in besonderer Form beurkundet werden. Von dieser Urkunde erhalten auch die Mutter und das Kind eine beglaubigte Abschrift als Nachweis.

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich. Vaterschaftsanerkennungen können kostenfrei beurkundet werden:

- beim Jugendamt
- beim Standesamt

sowie kostenpflichtig:

- beim Notar
- beim Amtsgericht

Beurkundungen sind auch am Wohnort des Vaters sowie in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Zur wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich (bei Minderjährigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin). Gegen den Willen der Mutter könnte zwar ein Mann die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen, diese Erklärung bliebe aber ohne rechtliche Wirkung, wenn die Mutter die Zustimmung verweigert.

Wichtig: Die Zustimmungserklärung der Mutter muss ebenfalls beurkundet werden. Dies ist bei allen vorgenannten Stellen möglich, bei denen die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung aufgenommen werden kann. Die Anerkennung des Vaters und die Zustimmung der Mutter können zusammen oder auch einzeln beurkundet werden.

Es empfiehlt sich, die Zustimmungserklärung zeitgleich oder möglichst umgehend nach der Vaterschaftsanerkennung abzugeben. Erst, wenn alle notwendigen Zustimmungen vorliegen, leben die Rechte und Pflichten auf, beispielsweise kann ab diesem Zeitpunkt Unterhalt verlangt werden.

Falls die Zustimmung der Mutter ein Jahr nach der Vaterschaftsanerkennung noch nicht beurkundet ist, kann der Mann seine Anerkennung widerrufen.

Die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung kann auch schon vor der Geburt des Kindes erteilt werden.

Wenn ausländisches Recht berührt wird, sind eventuell zusätzliche Regelungen zu beachten. Wenn ein Elternteil ausländischer Staatsbürger ist oder im Ausland geboren wurde, können Sie einen Beratungstermin im zuständigen Standesamt vereinbaren, sobald Ihnen der Mutterpass vorliegt.

Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung

In besonderen Fällen, wenn beispielsweise die Mutter eines Kindes bei dessen Geburt noch minderjährig ist, wird zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich. Bei einem Kind unter 14 Jahren trifft diese Entscheidung ein Vormund oder Pfleger.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, so kann diese nur gerichtlich festgestellt werden. Antragsberechtigt sind das Kind oder die Mutter. Zuständig ist das Familiengericht.

Im Verfahren vertritt die Mutter ihr Kind allein. Sie kann bei Bedarf eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen (kostenpflichtig). Das Kind kann aber auch durch das Jugendamt vertreten werden, wenn eine Beistandschaft (siehe Kapitel Beistandschaft) besteht (kostenfrei). Die gerichtliche Klärung der Vaterschaft dauert längere Zeit, da vom Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Wenn die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmt, kann auch der Mann auf Feststellung der Vaterschaft klagen.

Beratung und Unterstützung

Bei Fragen zum Thema „Vaterschaftsfeststellung“ informiert, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt kostenfrei. Auf Ihren Wunsch unternimmt darüber hinaus das örtliche Jugendamt als Beistand (siehe Kapitel Beistandschaft) alle notwendigen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft.

Umgangsrecht

Seit der Reform des Kindschaftsrechts hat das Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und dass dieser von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist. Gewachsene familiäre Beziehungen sollen soweit als möglich erhalten bleiben. Das Kind ist jedoch nicht zum Umgang verpflichtet.

Beide Elternteile sind – unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge – zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 kann die Mutter nicht mehr allein darüber bestimmen, ob der Vater Umgang mit seinem Kind haben darf.

Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben weitere Personen ein Umgangsrecht, zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

Mit „Umgang“ sind Besuche, Briefe, Telefone oder beispielsweise auch gemeinsamer Urlaub gemeint. Die Ausgestaltung des Umgangs ist nicht gesetzlich geregelt. Die sorgeberechtigte Mutter vereinbart mit dem umgangsberechtigten Vater und den anderen

Umgangsberechtigten, auf welche Weise dieser stattfinden soll.

Wenn Eltern sich nicht einigen können oder wenn es Probleme gibt, können sie sich kostenfrei bei den Einrichtungen der Jugendhilfe beraten und unterstützen lassen. Hierauf haben das Kind, die Eltern sowie die anderen Umgangsberechtigten einen Anspruch. Sie können Beratungsstellen in freier oder öffentlicher Trägerschaft aufsuchen oder sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wenden. Sie können aber auch anwaltlichen Rat einholen (kostenpflichtig).

Im Konfliktfall – wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erreichen ist – kann das Familiengericht unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls über den Umfang des Umgangs entscheiden und Näheres regeln. Das Umgangsrecht kann auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Vater hat das Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes zu verlangen, soweit es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch hier vermitteln der Allgemeine Soziale Dienst und die verschiedenen Beratungsstellen der Jugendhilfe.

Namensrecht

Wenn die Mutter bei der Geburt die Allein-
sorge für ihr Kind hat, so erhält das Kind ihren
Namen als Geburtsnamen. Sie kann ihrem
Kind auch den Namen des Vaters geben,
wenn dieser einwilligt und sie eine entspre-
chende Erklärung beim Standesamt abgibt.

Wenn die Eltern die gemeinsame elterliche
Sorge ausüben, bestimmen beide Elternteile
den Geburtsnamen des Kindes durch Erklä-
rung gegenüber dem Standesamt. Sie haben
die Wahl zwischen dem Namen der Mutter
und dem Namen des Vaters.

Begründen die Eltern die gemeinsame Sorge
erst später (durch Heirat oder Sorgeerklä-
rung), so kann der Name ihres Kindes binnen
drei Monaten nach Begründung der gemein-
samen Sorge neu bestimmt werden.

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erhalten
die Eltern beim Standesamt.

Eltern mit Migrationshintergrund können
nach Erhalt des Mutterpasses einen Bera-
tungstermin zur Namensführung im Standes-
amt vereinbaren.



Elterliche Sorge

Alleinsorge der Mutter

Wenn eine volljährige Mutter nicht verheiratet ist, hat sie mit der Geburt ihres Kindes zunächst grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge. Sie hat die Pflicht und das Recht, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) sowie für das Vermögen ihres Kindes zu sorgen (Vermögenssorge). Dies gilt nicht, wenn die Mutter und der Vater bereits vor der Geburt ihres Kindes erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (siehe gemeinsame elterliche Sorge).

Die unverheiratete Mutter kann sich als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge jederzeit zur Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Klärung der Vaterschaft für ihr Kind oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an das Jugendamt wenden. In Unterhaltsangelegenheiten wird der Elternteil beraten, bei dem das Kind lebt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes können – wenn gewünscht – als Beistand die Interessen des Kindes vor Gericht vertreten.

Nachweis über das alleinige Sorgerecht

Seit dem neuen Kindschaftsrecht müssen Mütter nachweisen, dass sie das Sorgerecht allein haben, wenn sie zum Beispiel einen Kinderausweis oder ein Sparbuch beantragen wollen. In der Fachsprache nennt man diesen Nachweis „Negativbescheinigung“. Diesen

erhalten die Mütter im Jugendamt. Dort wird im Sorgerechtsregister geprüft, ob für das Kind Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Fällt die Prüfung negativ aus, bekommt die Mutter dies bescheinigt. Diesen Nachweis benötigen und erhalten nur die Mütter, die nicht mit dem Kindesvater verheiratet waren.

Für minderjährige Mütter gelten besondere Bestimmungen. Hierüber informiert Sie Ihr Jugendamt (siehe Adressen).

Anträge auf Bescheinigung des alleinigen Sorgerechts können online ausgefüllt und mit der Post zum Jugendamt geschickt oder in den Bürgerbüros abgegeben werden.

Gemeinsame elterliche Sorge

Auch wenn die Mutter bei der Geburt nicht verheiratet ist, kann sie zukünftig mit dem Vater gemeinsam die elterliche Sorge ausüben. Hierfür müssen beide entsprechende Sorgeerklärungen abgeben. Diese Erklärung kann erst erfolgen, wenn eine rechtskräftige Vaterschaftsanerkennung vorliegt (siehe Kapitel Vaterschaft).

Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgeben werden.

Ohne die Zustimmung der Mutter kann die gemeinsame elterliche Sorge nur über ein Antragsverfahren beim Familiengericht erlangt werden, unter Umständen auch nur



in beschränktem Umfang. Wenn die Eltern noch unsicher sind, können sie sich beim Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) beraten lassen.

Sowohl die Vaterschaftsanerkennungen als auch die Sorgeerklärungen müssen in einer bestimmten Form beurkundet werden. Dies ist kostenfrei beim Jugendamt (Abteilung Beistandschaften/Amtsvormundschaften) oder kostenpflichtig beim Notar möglich.

Durch eine spätere Trennung ändert sich nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Möchte die Mutter oder der Vater die gemeinsame Sorge nach einer Trennung beenden, so ist dies nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes möglich. Wenn die Eltern zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, steht ihnen – auch wenn vorher keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden – von diesem Zeitpunkt an die elterliche Sorge gemeinsam zu.

Unterhalt

Unterhaltsanspruch der Mutter

Wenn die Mutter wegen der Pflege und Erziehung ihres Kindes nicht erwerbstätig sein kann, hat sie eventuell einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem Vater des Kindes. Die Unterhaltpflicht des Vaters kann schon vor der Entbindung beginnen und endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt. Die Ansprüche aller minderjährigen Kinder und volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Vorrang.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet.

Nur der Mann, dessen Vaterschaft rechtswirksam geklärt ist (siehe Vaterschaft), ist seinem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Unterhaltsberechtigt ist ein Kind stets, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann.

Sofern die Eltern getrennt leben und einer der beiden Elternteile allein sorgeberechtigt ist oder

sich das Kind in dessen Obhut befindet, hat die- oder derjenige die Unterhaltsansprüche des Kindes zu klären und gegebenenfalls durchzusetzen. Die oder der Unterhaltpflichtige muss finanziell leistungsfähig sein. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, so dass immer fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

In der Regel empfiehlt es sich, eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung der oder des Unterhaltpflichtigen beim Jugendamt (kostenlos) oder beim Notar (kostenpflichtig) beurkunden zu lassen. Im Konfliktfall kann die Höhe des Unterhaltsanspruches gerichtlich geklärt werden. So bekommt man einen „vollstreckbaren Titel“ (zum Beispiel Urkunde/Beschluss). Dieser ermöglicht beispielsweise eine Pfändung bei Nichtzahlung von Unterhalt.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Kindes muss individuell festgestellt werden. Sie orientiert sich unter anderem am monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen. Zur Berechnung des Unterhalts wird eine Beratung beim Jugendamt empfohlen.

Der Unterhalt wird anhand der Leitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden festgelegt. Diese können unter www.justiz.sachsen.de/olg nachgelesen werden. Die aktuelle Unterhaltstabelle liegt auch im Jugendamt aus.

Beistandschaft

Ein sorgeberechtigtes Elternteil kann für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen eine Beistandschaft beantragen, sofern es sich in seiner Obhut befindet. Dieser Antrag ist schriftlich bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Beistandschaft des Jugendamtes ist auch vor der Geburt des Kindes möglich. Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Das Jugendamt wird dann als Beistand des Kindes folgende Aufgaben wahrnehmen:

- die Vaterschaft feststellen
- Unterhaltsansprüche des Kindes geltend machen

Die Aufgaben können auch beschränkt werden, zum Beispiel nur auf die Vaterschaftsfeststellung.

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes. Ob der betreuende Elternteil dieses annehmen möchte, ist dessen alleinige Entscheidung. Das Jugendamt informiert bei Bedarf über Einzelheiten.

Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben; seine Staatsangehörigkeit ist ohne Bedeutung.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter/des Vaters nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für die oben genannten Aufgaben/Wirkungskreis neben dem Elternteil vertretungsberechtigt. Er kann dadurch verantwortlich für das Kind handeln und umgehend alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, wie zum Beispiel ein notwendiges Verfahren bei Gericht.

Die Beistandschaft kann jederzeit beendet werden, wenn der Bedarf nicht mehr besteht, weil beispielsweise die Vaterschaft festgestellt ist und Unterhalt regelmäßig eingeht oder die Beistandschaft aus anderen Gründen nicht mehr gewünscht ist. Die Beendigung muss schriftlich beim Jugendamt angezeigt werden. Die Beistandschaft endet mit Eingang des Schreibens beim Jugendamt. Falls der betreuende Elternteil zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt, zum Beispiel wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen, kann die Beistandschaft des Jugendamtes erneut beantragt werden.

Elternzeit, Eltern- und Kindergeld

Wir haben Ihnen in dieser Broschüre eine Vielzahl von Informationen zu den Rechten und Pflichten unverheirateter Eltern gegeben, zum Schluss und der Vollständigkeit halber gehen wir im Folgenden noch kurz auf die Themen Elternzeit und Elterngeld sowie Kindergeld ein.

Ausführlichere Informationen befinden sich auch in den Internetportalen der Sächsischen Staatsregierung und der Landeshauptstadt Dresden unter www.amt24.sachsen.de und www.dresden.de/elterngeld.



Elternzeit

Zur Betreuung des Kindes können Eltern Elternzeit beim Arbeitgeber beantragen. Die Bestimmungen zur so genannten Elternzeit regelt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Jungen Müttern und Vätern steht gesetzlich jeweils eine Auszeit bis zu drei Jahren zu, die sie allein oder auch gemeinsam nehmen können. Die Pause vom Beruf ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich – auch bei Teilzeitbeschäftigung, in befristeten Arbeitsverträgen oder während der Berufsausbildung. Zu beachten ist bei der Beantragung der Elternzeit, dass die Elternzeit für Lebensmonate des Kindes und nicht für Kalendermonate gilt.

Elterngeld

Um Müttern und Vätern eine Elternzeit auch finanziell zu ermöglichen, gewährt der Staat Elterngeld. Sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Selbstständige, Studierende und Arbeitslose erhalten diese Leistung. Die Höhe hängt vom Einkommen ab, beträgt jedoch mindestens 300 Euro (Basiselterngeld) oder 150 Euro (ElterngeldPlus) monatlich.

Anträge auf Elterngeld können online ausgefüllt und zusammen mit den dazugehörigen Nachweisen mit der Post zum Jugendamt geschickt oder in den Bürgerbüros abgegeben werden. Falls doch ein persönlicher Besuch notwendig ist, kann online ein Termin vereinbart und eine Wartezeit dadurch vermieden werden.

Bundeselterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate vor Beginn des Monats der Antragstellung gezahlt.

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können im Anschluss an das Elterngeld das Landeser-

ziehungsgeld erhalten. Nähere Informationen erteilt das zuständige Sachgebiet Elterngeld/ Landeserziehungsgeld im Jugendamt.

Hinweis: Viele Eltern mit geringem oder niedrigem Einkommen können zum Elterngeld zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld haben, da sich das Familieneinkommen in der Elternzeit verringert.

Kindergeld

Wenn Sie eigene Kinder oder Kinder in Ihrem Haushalt aufgenommen haben, können Sie Kindergeld erhalten. Der Betrag wird immer nur an eine Person gezahlt. Eltern können untereinander durch eine so genannte „Berechtigtenbestimmung“ festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Diese Festlegung ist jederzeit widerrufbar, allerdings nur für die Zukunft.

- ab dem 1. Juli 2019:
- erstes und zweites Kind jeweils 204 €
- für das dritte Kind 210 €
- ab dem vierten Kind jeweils 235 €

Den Antrag für das Kindergeld stellen Eltern bitte bei der Familienkasse Sachsen. Angehörige des Öffentlichen Dienstes wenden sich an den Arbeitgeber.

Hinweis: Wenn es aufgrund des Einkommens und Vermögens zwar möglich ist, den eigenen Bedarf (Existenzminimum) zu decken, aber nicht den der minderjährigen Kinder, kann bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden. Mit der interaktiven Video-Anwendung KiZ-Lotse kann ermittelt werden, ob Anspruch auf Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) besteht: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse.

Adressen und Anlaufstellen

Jugendamt Dresden

- **Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen (Sorgeerklärung, Unterhaltsberatung, Vaterschaftsanerkennung)**
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, Haus C, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 56 16
- **Sachgebiet Staatliche Unterhaltsvorschussangelegenheiten/Prozessvertretung**
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, Haus C, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 47 37
- **Sachgebiet Elterngeld (Beantragung von Elterngeld, Landeserziehungsgeld)**
Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, Haus C, 01277 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 47 77
- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes (Umgangs- und Besuchsrecht):**
 - **ASD Altstadt**
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 68 29
 - **ASD Plauen**
Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 68 61
 - **ASD Pieschen**
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: 488 55 11
 - **ASD Blasewitz, Loschwitz (mit Schönfelder Hochland)**
Grundstraße 3, 01326 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 85 61
- **ASD Neustadt, Klotzsche (mit Langebrück, Weixdorf, Marsdorf und Schönborn)**
Hoyerswerdaer Straße 3
01099 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 66 41
- **ASD Prohlis, Leuben**
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 83 41
- **ASD Leuben**
Prohliser Allee 10, 01239 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 83 60
- **ASD Cotta (mit Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz, Gompitz, Altfranken)**
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 42
(demnächst an neuem Standort, nachzulesen im Internet)
- **ASD Gorbitz (mit Neuomsewitz)**
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 56
(demnächst an neuem Standort, nachzulesen im Internet)
- **Öffnungszeiten:**
Montag und Freitag 9–12 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9–18 Uhr
- E-Mail: Jugendamt@dresden.de
Nutzen Sie Online-Terminvergabe und elektronische Antragsformulare.
- **Kinder- u. Jugendnotdienst**
Rudolf-Bergander-Ring 43
01219 Dresden
24 Stunden Notruf und Beratungs-
telefon: (03 51) 2 75 40 04
- E-Mail: kinderschutz@dresden.de

Standesamt Dresden

■ **Sachgebiet Geburten und Sterbefälle (Beurkundungen)**

Provinthofstraße 7 (1. Etage)
01099 Dresden
Telefon: 4 88 67 51, Fax: 4 88 67 63

■ **Öffnungszeiten:**

Montag 9–12 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9–18 Uhr
Eltern mit Migrationshintergrund ver-
einbaren bitte vorher einen Termin.

Amt für Kindertagesbetreuung

■ **Zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle**

Breitscheidstraße 78, 01237 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 50 51

■ **Öffnungszeiten:**

Montag und Freitag 9–12 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9–18 Uhr

■ **E-Mail:**

kindertagesbetreuung@dresden.de

Sozialamt

■ **Abteilung Wohngeld/Bildung und Teilhabe**

Junghansstr. 2, 01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 13 01

■ **Öffnungszeiten:**

Dienstag 8–12 Uhr und 14–18 Uhr
Donnerstag 8–12 Uhr und 14–18 Uhr

■ **E-Mail:**

wohngeld@dresden.de
bildungspaket@dresden.de

Beantragung weiterer staatlicher Leistungen

- **Kindergeld:** Antrag bei Familienkasse Sachsen, Besucheranschrift: Neusalzaer Straße 2, 02625 Bautzen, Telefon: (08 00) 4 55 55 30 (gebührenfrei), Postanschrift: Familienkasse Sachsen, 09092 Chemnitz oder beim Arbeitgeber (öffentlicher Dienst) stellen
- **Unterstützung für Schwangere oder Familien in Notlagen:** Antrag, zum Beispiel für die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“, bei den Schwangerenberatungsstellen des Gesundheitsamtes einreichen
- www.dresden.de/schwangerschaft
- **Übernahme von Ehrenpatenschaften bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) durch den Ministerpräsidenten:** Antrag beim Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen, einreichen (Adresse siehe Seite 14)
- **Übernahme von Ehrenpatenschaften für das 7. Kind durch den Bundespräsidenten:** Antrag beim Standesamt einreichen (Adresse siehe Seite 15 oben)

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Jugendamt
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03
E-Mail: jugendamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Redaktion: Redaktionsteam Jugendamt

Fotos:

Titel: kolinko_tanya - Fotolia, Seite 7: Daniel Fuhr - Fotolia,
Seite 9: Alan Heartfield - Fotolia, Seite 12: made_by_nana - Fotolia

Layout: Landeshauptstadt Dresden

4. aktualisierte Auflage, November 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/jugendamt